

Wolfgang Göttler  
Fachwart Schwimmen  
Frank Seidak  
Disziplinarbeauftragter u. stellv. FA

## An alle Vereine des Bayerischen Schwimmverbandes

### Teilnahmeberechtigung an Wettkampfveranstaltungen im Bereich des DSV

Liebe Vereinsvertreter,  
aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass Aktive / Sportler **nur** an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen können, wenn die Voraussetzungen des § 19 der BW AT **erfüllt sind**.

Siehe hierzu die WB:

#### **§ 19 Teilnahmeberechtigung**

*(1) Die Teilnahmeberechtigung an Wettkampfveranstaltungen im Bereich des DSV richtet sich ausschließlich nach den WB.*

*(2) Ein Sportler kann an Wettkampfveranstaltungen im Bereich des DSV unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen: Er/Sie muss*

*a) als Sportler im Lizenzregister des DSV gemäß § 21 **registriert sein**,*

*b) die **Jahreslizenz** entsprechend § 22 **erworben haben**,*

*c) **das Startrecht** gemäß § 23 für einen Verein, der einem LSV angehört, ausüben und von diesem Verein zum Wettkampf gemeldet sein oder als Kaderangehöriger gemäß § 16 gemeldet sein,*

*d) die Voraussetzungen der jeweiligen Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen erfüllen,*

*e) seine Sportgesundheit durch ein Sportfähigkeitsattest nachweisen können,*

*Weitere Teilnahmevoraussetzungen oder – Beschränkungen sowie die Erhebung von Ordnungsgebühren können ergänzend in den Fachteilen der WB geregelt werden.*

Wird am Veranstaltungstag bzw. am WK Ende mit dem Protokoll festgestellt, dass eine der in § 19 WB AT aufgezählten Teilnahmebedingungen nicht erfüllt ist, kommt die Beanstandung auf einer „DSV Kontroll-Liste,,.

Was ist die Folge?

#### **§ 20 Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung**

*(1) Ein Sportler, der eine der Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung **nicht erfüllt** oder dessen Teilnahmeberechtigung durch andere Bestimmungen oder durch eine Entscheidung eines Schiedsgerichts aufgehoben ist, **darf nicht am Wettkampf teilnehmen**. Das Gleiche gilt für die Mannschaft und für eine Staffel, mit der er am Wettkampf teilnehmen will. Wasserballspiele mit einem solchen Spieler dürfen nicht angepfiffen werden.*

*(2) Werden Verstöße gegen § 19 erst nach einer Wettkampfveranstaltung festgestellt, ist der Verein des Sportlers unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu informieren.*

*Der Verein hat zu der Beanstandung abschließend innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich oder elektronisch gegenüber der Lizenzstelle Stellung zu nehmen.*

**Nimmt der Verein nicht fristgerecht Stellung oder räumt er die Beanstandungen nicht aus, hat die Lizenzstelle die Beanstandung unverzüglich zur weiteren Verfolgung an den zuständigen LSV weiter zu leiten.**



Aus den in letzter Zeit geführten Gesprächen mit dem DSV, ergibt sich hier eine neue Auslegung bei der „Ausräumung der Beanstandung“ gegenüber der DSV Lizenzstelle.

**Kurzum: § 20 Abs. 2 WB-AT räumt nur die Möglichkeit ein, Mängel der Beanstandung zu beseitigen, nicht aber die Möglichkeit, Mängel einer fehlenden Teilnahmeberechtigung nachträglich zu beseitigen. Dies wäre auch fatal, weil damit dann bspw. die Sportgesundheitsregelungen etc. wirkungslos wären.**

Darunter versteht man nur folgende Mängelbeseitigungen:

o Schreibfehler / Erfassungsfehler beim Namen/ ID Nummer,

o falsche Vereins-ID oder

o fehlende ID Nummer des Aktiven / Sportlers (im Protokoll mit 000000 oder“ \_\_\_\_\_“ gemeldet!), wenn der Registrierungsantrag **vor** dem Veranstaltungstermin in der DSV Lizenzstelle vorliegt und dieser noch nicht von der DSV Lizenzstelle bearbeitet wurde.

**Daraus ergibt sich folgender Schluss:**

**Bereits bei der Abgabe der Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung muss eine Registrierung und damit das Startrecht für den Aktiven / Sportler zwingend vorliegen.**

Verstöße werden gemäß § 20 BW AT Absatz 3 und 4 geahndet:

*(3) In Fällen der nachträglichen Feststellung des Fehlens einer Teilnahmeberechtigung gemäß Absatz 2 ist der Sportler nachträglich **aus der Wertung zu nehmen** bzw. auf Spielverlust zu erkennen, ab dem 15. vollendeten Lebensjahr kann gegen den Sportler zusätzlich eine Wettkampfsperre von mindestens 3 Monaten verhängt werden.*

*(4) In Fällen der nachträglichen Feststellung des Fehlens einer Teilnahmeberechtigung gemäß Absatz 2 ist gegen den Verein verschuldensunabhängig **eine Ordnungsgebühr** entsprechend der Wettkampfgebühren-ordnung zu verhängen.*

**§ 3 Gebühren für Verstöße gegen die WB-AT lt. WGO:**

*(4) Für einen Verstoß gegen die Teilnahmeberechtigung gemäß § 20 (4) WB-AT wird durch den zuständigen Disziplinarberechtigten eine Ordnungsgebühr in Höhe von 50,00 € bis 250,00 je Fall gegen den meldenden Verein erhoben.*

**Es liegen noch Beanstandungen aus 2019 und dem 1. Halbjahr 2020 vor. Diese gehen den Vereinen entsprechend zu mit der Bitte, diese bis zum 30.08.2020 zu beseitigen.**

**Aufgrund der stringenten Vorgehensweise des DSV müssen wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass uns mit Beginn der neuen Saison keinerlei Ermessensspielraum mehr vorliegt, und Beanstandungen entsprechend geahndet werden.**

Nürnberg/ Bruckmühl, 18.05.2020

*Wolfgang Göttler*

Fachwart Schwimmen

*Frank Seidak*

BSV - Disziplinarbeauftragter /  
stellv. Fachwart Schwimmen

